



Hofburg, Säulenstiege 1010 Wien T +43 1 53415 DW F +43 1 53415 252 E service@bda.gv.at, www.bda.at

BDA-60133.obj/0001-VBG/2016 (bei Beantwortung bitte angeben)

Betreff: 6830 Rankweil, Vorarlberg

Triftanlage an der Frutz Stellung unter Denkmalschutz

#### An

GZ:

- a) die Marktgemeinde Rankweil, Am Marktplatz 1, 6830 Rankweil
- b) das Land Vorarlberg (Landesstraßenverwaltung), Widnau 12, 6800 Feldkirch
- c) den Landeshauptmann von Vorarlberg, Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus-Römerstraße 15, 6900 Bregenz
- d) den Bürgermeister der Marktgemeinde Rankweil, Am Marktplatz 1, 6830 Rankweil

Das Bundesdenkmalamt teilt Ihnen im Sinne der §§ 37 und 45 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 mit, dass es beabsichtigt, die **Triftanlage an der Frutz** in Rankweil, Ger.- und Verw.bez. Feldkirch, Vorarlberg, gelegen auf nachfolgenden Grundstücken, wegen ihrer geschichtlichen und kulturellen Bedeutung gemäß §§ 1 und 3 des Bundesgesetzes vom 25.9.1923, BGBI. Nr. 533/23 (Denkmalschutzgesetz), in der Fassung BGBI. I Nr. 92/2013, wegen öffentlichen Interesses an ihrer Erhaltung unter Denkmalschutz zu stellen.

Im Einzelnen sind von dieser geplanten Stellung unter Denkmalschutz folgende Grundstücke umfasst:

Gst. Nr.	EZ	KG	
9/1, 10/1, 11, 12/1, 12/2, 15, 20, 6635,	710	92117 Rankweil	
6638			
6454/1	2063	92117 Rankweil	
6454/2	5080	92117 Rankweil	

Die Erhebungen für die Unterschutzstellung von Dr. Richard Dieckmann haben zu beiliegendem Amtssachverständigengutachten geführt. Dort finden sich auch die entsprechenden Literaturhinweise.

Sie haben Gelegenheit, zu diesem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens und zu der beabsichtigten Unterschutzstellung innerhalb von <u>vier Wochen</u> nach Zustellung dieser Verständigung beim Bundesdenkmalamt schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der erwähnten Frist einlangende Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, falls das Ermittlungsverfahren nicht bereits abgeschlossen ist.

Gemäß § 1 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz gelten Mehrheiten unbeweglicher oder beweglicher Denkmale, die bereits von ihrer ursprünglichen oder späteren Planung und/oder Ausführung her als im Zusammenhang stehend hergestellt wurden (wie Schloss-, Hof- oder Hausanlagen mit Haupt- und Nebengebäuden aller Art, einheitlich gestaltete zusammengehörende Möbelgarnituren usw.) als Einzeldenkmale. Als Teil einer Hausanlage zählen auch die mit dieser in unmittelbarer Verbindung stehenden (anschließenden) befestigten oder in anderer Weise architektonisch mit einbezogenen Freiflächen.

Die Unterschutzstellung hätte insbesondere zur Folge, dass die Zerstörung der Anlage sowie jede Veränderung, die deren Bestand oder überlieferte Erscheinung beeinflussen könnte, der Bewilligung des Bundesdenkmalamtes bedarf.

Die Tatsache der Unterschutzstellung ist gemäß § 3 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz über Mitteilung des Bundesdenkmalamtes im Grundbuch von Amts wegen ersichtlich zu machen. Die Eintragung ins Grundbuch hat bloß deklaratorischen Charakter und mit ihr sind keine weiteren Rechtswirkungen verbunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch nach der Stellung unter Denkmalschutz Veränderungen an der Anlage vorgenommen werden können, wenn vorher die Bewilligung des Bundesdenkmalamtes eingeholt und erteilt wird.

Zu einer Veräußerung bedürfte es keiner derartigen Bewilligung, doch wird der einmal verfügte Denkmalschutz durch einen Eigentumswechsel nicht berührt; bei einer Veräußerung ist/sind daher dem Bundesdenkmalamt der/die Erwerber/innen namhaft zu machen.

<u>Beilage:</u> Amtssachverständigengutachten Katasterplan

Wien, am 30. November 2016
Für die Präsidentin:
HR Sylvia PREINSPERGER
stv. Leiterin der Rechtsabteilung

(elektronisch gefertigt)



Unterzeichner	serialNumber=1537471,CN=Bundesdenkmalamt,C=AT		
Datum/Zeit	2016-11-30T15:06:13+01:00		
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bda.at		





## BUNDESDENKMALAMT

Abteilung für Spezialmaterien

Hofburg, Säulenstiege 1010 Wien T +43 1 53415 DW F +43 1 53415 252 E spezialmaterien@bda.at, www.bda.at

Wien, am 29.11.2016

GZ:

BDA-60133.obj/0001-VBG/2016 (bei Beantwortung bitte angeben)

Betreff: 6830 Rankweil, Vorarlberg Triftanlage an der Frutz

# **AMTSSACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN**

**BEFUND:** 

Einleitung:

Die Erhebungen erfolgten am 16. Juni 2016 durch Herrn Dipl.-Ing. Dr. Richard Dieckmann, Abteilung für Spezialmaterien und Frau Mag. Grabherr-Schneider, Abteilung für Vorarlberg. Denkmalbedeutung kommt der Triftanlage in ihrer Gesamtheit auf den Grundstücken mit den Nummern 9/1, 10/1, 11, 12/1, 12/2, 15, 20, 6454/1, 6635, 6638, 6454/2 (Anlage auf Katasterplan rot umrandet) zu. Die nicht zur Triftanlage gehörenden Gebäude auf GstNr. 10/1 sind nicht enthalten (außerhalb des rot umrandeten Bereichs).

#### Geschichte:

Die Errichtung von Klausen zur Holztriftung ist seit dem Mittelalter bekannt, jedoch waren die zugehörigen Klausbauwerke durchwegs in Holz errichtet und besaßen eine dementsprechend kurze Lebensdauer. Die Wassernutzung an der Frutz erfolgte bereits im 14. Jahrhundert mit wasserbetriebenen Mühlen, um 1900 existierten sechs Sägen und fünf Mühlen. Triftanlagen und Wasserkraft waren wesentlicher Bestandteil der wirtschaftlichen Blüte in Rankweil. Die Ursprünge der Trift auf der Frutz sind nicht eindeutig datierbar. Wenn bereits 1714 urkundlich eine geregelte Trift auf der Frödisch erwähnt wird, so dürfte um diese Zeit auch eine Flözerei auf der Frutz bestanden haben. Auf gewisse Verbauungen an der Frutz weist der Flurname "Arka" (Arche) in Muntlix neben der Bschuner Brücke in der Walserurkunde vom 29.5.1313 hin.

BDA-60133.obj/0001-VBG/2016

Einzugsgebiet mit rund 54 km2 wird von der Walserklamm begrenzt. Zum Fortgang der Trift waren 15-20 Sekundenkubikmeter Wasser erforderlich. Besonders bedeutend für den Holztransport war die Wasserzufuhr der Quellbäche Frützeli und Garnitza. Die gesamte Triftstrecke der Frutz einschließlich der Quellbäche beträgt bis zum Abweisrechen ob der Bschuner Brücke 15,5 km, bis zum Rechen beim Muntliger Steg weitere 600 m. Während am

Das Recht des Holzflözens auf der Frutz wird auch in der Urkunde vom 4.6.1660 bestätigt. Das

Rhein als "gebundene Trift" der Transport ganzer Baumstämme erfolgte, handelte es sich an

der Frutz um die "wilde Trift" mit dem Transport abgelängter Baumteile. Mit zunehmender

Walderschließung und den erforderlichen Wildbachverbauungen verschwand das

Flözerhandwerk Mitte des 20. Jahrhunderts.

Beschreibung:

Die Triftanlage an der Frutz, vermutlich vom 18. und 19. Jahrhundert, bestand ursprünglich aus:

Böcken oberhalb des großen Wuhrs

Entlastungsfalle

Eichen, obere Läden, Sand- und Kiessämmler, Sandladen, untere Läden, Lädegumpen

Rollbahn, Rechen

Heute noch vorhanden sind:

Triftkanal mit Begrenzungsmauern und Böschungen

Kies- und Sandsämmler mit Zu- und Abflüssen: Durch Gitter im Kanalboden fielen Sand und Kies und wurden in das seitliche Sammelbecken geschwemmt und mit der Rollbahn zur

Schotterbrechanlage am oberen Holzplatz transportiert.

Der Hauptrechen beim Muntliger Steg war 80m breit, 45 Grad geneigt, und an gemauerten Sockeln befestigt, über den auch heute noch ein Steg verläuft und das Ende der Triftanlage darstellt. Vor dem Rechen befindet sich der Ländeplatz für 800 Klafter Holz (3200 m3). Bei Niederwasser fand hier die Ausländung, die Abfuhr des Holzes auf den Holzplatz, statt.

Für die nähere Zukunft sind laut Eigentümer Instandsetzungsarbeiten zum langfristigen Erhalt der Triftanlage mit ihren wichtigsten Bestandteilen vorgesehen. Mit Beschilderungen soll die

ehemalige Funktion der Triftanlage anschaulich präsentiert werden.

Objektbeschreibung:

Einlaufbereich:

Massive Mauer mit Wehreinlauf, auf Maueroberkante eiserne Verschlußmechanik und Eisengeländer (Rundeisen als Steher, Handlauf und ein waagrechter Durchzug).

Triftkanal:

Steinmauern und -sohle, teilweise Sohle holzverkleidet. Teilbereiche Stein-Erdböschungen.

BDA-60133.obj/0001-VBG/2016

Wehranlage:

Auf massiven Kanthölzern über rechteckigem Grundriss errichtetes bretterverschaltes Objekt

mit Satteldach: Hier im Triftkanal hohe gemauerte Gefällestufe, im Unterlauf Kanalsohle

bretterverschalt. Zulauf zur Wehranlage und Ablauf zu Sand- und Kiessämmler mit

Wehrverschlüssen.

Sand- und Kiessämmler:

Vom Triftkanal im rechten Winkel abzweigender gemauerter Kanal, mit Eisengittern

unterschiedlicher Öffnungsgrößen in der Kanalsohle. Sammelbecken mit Stein- und

Betonmauern als Begrenzung, hölzerne Wehrverschlüsse mit Satteldach.

Rechenanlage:

Massiv gemauerte Pfeiler mit trapezförmigem Querschnitt, darauf Holzsteg mit Holzgeländer.

Hölzerne Reste der Rechenanlage.

**GUTACHTEN:** 

Von den zahlreichen Triftanlagen in Vorarlberg existieren nur mehr wenige Reste. Die einzelnen

Bauten der Triftanlage an der Frutz, vermutlich vom 18. und 19. Jahrhundert, und ihre

Funktionsweise sind aufgrund der vorhandenen Teile der Anlage nachvollziehbar. Die

gegenständliche Triftanlage ist daher ein anschauliches und seltenes Dokument einer

Holzbringungseinrichtung dieser Art in Vorarlberg und Österreich.

Die zusammengehörigen Bestandteile der Triftanlage erstrecken sich über den in der

Beschreibung angeführten und im Katasterplan rot markierten Bereich, in dessen Ausmaß der

Anlage Denkmalbedeutung zukommt. Die beinhalteten Freiflächen sind Bestandteil der

Triftanlage. Die stattgefundenen Veränderungen stellen keine Beeinträchtigung der

Denkmaleigenschaften dar.

Geschichtliche Bedeutung:

In Österreich existieren nur wenige Beispiele an noch erhaltenen Triftbauwerken in Form

einzeln stehender Steinmauern, z.B. In Klausen-Leopoldsdorf, Niederösterreich, Hauptklause,

Unken, Salzburg, Fischbachklause, Gußwerk, Steiermark, Prescenyklause, Bad Goisern,

Oberösterreich, Chorinskyklause,. In Vorarlberg existiert neben der beschriebenen Triftanlage

die Steinmauer der Frödisch-Klause von 1820 in Zwischenwasser. Die genannten

Vergleichsbeispiele in Form jeweils eines Einzelobjektes unterscheiden sich daher maßgeblich,

da sich die Triftanlage an der Frutz aus mehreren zusammengehörigen Objekten samt

Freiflächen zusammensetzt. Die Triftanlage ist ein anschauliches und seltenes Dokument der

Postanschrift;

Bundesdenkmalamt Hofburg, Säulenstiege Holzbringung und somit der Wirtschaftsgeschichte Vorarlbergs und Österreichs. Die Anlage zeigt mit ihren noch vorhandenen Bauteilen die Entwicklungsgeschichte dieses wichtigen Bereichs der Holzgewinnung für die unterschiedlichsten Nutzungen und zudem die Baustoffgewinnung durch die Abtrennung von Kies und Sand. Mit dem einwandfrei funktionierendem System dieses Triftkanals zeigen sich in ihrer Bauweise und Anwendung die wasserbaulichen Kenntnisse dieser Zeit. Die Triftanlage dokumentiert somit als anschauliches und seltenes Zeugnis die Technikgeschichte Österreichs.

## Kulturelle Bedeutung:

Die Errichtung von Triftanlagen zum Holztransport ist bereits seit dem Mittelalter bekannt und beeinflusste die jeweilige Entwicklung der Region. Die Triftanlage an der Frutz prägte nachhaltig die Ortsgeschichte Rankweils und ist ein in derartigem Umfang seltenes und anschauliches Beispiel einer solchen Einrichtung. Es handelt sich bei der Triftanlage daher um einen wichtigen und unverzichtbaren Bestandteil der Kulturgeschichte Vorarlbergs und Österreichs.

### Literatur:

Leo Hauska, Bedeutende Holzbringungsanlagen des 12. bis 19.Jahrhunderts in Österreich, in: Blätter für Geschichte der Technik, H.1, Wien 1932

Marktgemeinde Rankweil, Die Flözerei auf Frutz und Frödisch, Rankweil 1988

Marktgemeinde Rankweil, Flözerweg an der Frutz, Rankweil 1999

Plan KulturGut Trift von M+G Ingenieure, Feldkirch 2015

### Der Amtssachverständige:

NFORA	Unterzeichner	DI Dr. Richard Dieckmann
STOPHINFORMER TO NO.	Datum/Zeit-UTC	2016-11-29T09:24:07+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektroniechen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("elDIAS-Vo") die gleich Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Dr. Richard Dieckmann

## Beilagen:

Katasterplan (Anlage rot umrandet)

